

Kita-Verfassung Kita LohkoMotive



Präambel

- (1) Vom 13.-15.03.2019 sowie am 05.04.2019 trat das Gesamt-Team der DRK Kita LohkoMotive als *verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Gemeinsam verständigte es sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird somit als ein Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.
- (4) Die Beteiligungsrechte können nicht durch die Kinder, Eltern oder andere Menschen eingeklagt werden. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen gehen deshalb eine hohe Selbstverpflichtung ein und befinden sich im Prozess der stetigen Auseinandersetzung.
- (5) Der physische und psychische Schutz jedes Einzelnen sowie das Recht auf einen gewaltfreien Umgang miteinander liegen allen Mitarbeiter_innen am Herzen. Die Kita-Verfassung kann keine gesetzlichen Bestimmungen/Rahmenbedingungen, Einrichtungskonzeptionen wie das Einrichtungsschutzkonzept, Ernährungskonzept etc. sowie Werte und Normen des Trägers im Miteinander außer Kraft setzen.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

- (1) Die Verfassungsorgane der Kita LohkoMotive sind auf der Ebene der Gruppen die Füchse-, Frösche-, Igel-, Küken-, Marienkäfer-, Spatzen-, Sonnenkinder- und Zaubersterne-Konferenz und auf der Einrichtungsebene die Lohko-Konferenz.

§ 2 Füchse-, Frösche-, Igel-, Küken-, Marienkäfer-, Spatzen-, Sonnenkinder- und Zaubersterne-Konferenz

- (1) Die Konferenz setzt sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiter_innen der Gruppe zusammen. Die Teilnahme ist für die Kinder freiwillig. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen motivieren die Kinder zum Mitmachen.
- (2) Die Konferenz findet an einem von den Gruppen festgelegten Tag, mindestens einmal im Monat und nach Bedarf statt. Alle Gruppenmitglieder können eine Konferenz einberufen. Die Fachkräfte achten sensibel auf die Themenwünsche der Kinder und deren zeitnahe Umsetzung.
- (3) Die Konferenz soll pro Sitzung nicht länger als 30 Minuten dauern.

- (4) Die Konferenz entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen sind für den Ablauf, die Tagesordnungsstruktur und die Themensammlung verantwortlich. Es wird angestrebt einen für die Kinder einsehbaren Themenspeicher, z.B. in Form eines Plakates mit Piktogrammen, anzulegen.
- (6) Die Sitzungsmoderation übernimmt vorrangig eine_r der pädagogischen Mitarbeiter_innen. Gegebenenfalls kann hierbei ein Kind unterstützen.
- (7) Bei der Entscheidungsfindung entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich ein Vetorecht in Hinblick auf:
 - die Sicherheit,
 - die gesetzliche Rahmenbedingungen,
 - den finanziellen Rahmen,
 - die Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes vor.
- (8) Die Gruppensitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden für alle Beteiligten in Bild-/Symbolform und/oder leichter Sprache protokolliert und an einem festen Platz in den jeweiligen Gruppen in einem Gruppen-Konferenz-Ordner abgelegt.
- (9) Die Sitzungen finden in den jeweiligen Gruppenräumen statt. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen sind dafür verantwortliche einen besonderen Rahmen dafür zu schaffen.
- (10) Bei wichtigen Entscheidungen werden ggf. die Kinder der anderen Gruppen, die pädagogischen Mitarbeiter_innen der anderen Gruppen, die Einrichtungsleitung, die hauswirtschaftlichen Mitarbeiter_innen sowie die Eltern der Gruppe informiert.
- (11) Die Kinder jeder Elementargruppe wählen einmal im Jahr im September aus ihrem Kreis 2 Delegierte und eine Vertretung die Lohko-Konferenz. Alle Kinder einer Gruppe haben ein Vorschlags- und Stimmrecht.

§ 3 Lohko-Konferenz

- (1) Die Lohko-Konferenz setzt sich zusammen aus:
 - Gruppendelegierten der Elementargruppen,
 - einer pädagogischen Fachkraft, die jeweils für den Zeitraum eines Jahres aus den Reihen der Krippenfachkräfte entsendet wird,
 - 2 freiwilligen Kindern aus jeder Krippengruppe, die für jede Sitzung neu ausgesucht werden – die Krippenfachkräfte achten hierbei besonders auf eine gleichmäßige Verteilung,
 - 2 Vertreter_innen der pädagogischen Fachkräfte (+ eine Vertretung), die durch die pädagogischen Mitarbeiter_innen jeweils für den Zeitraum eines Jahres gewählt werden zusammen.

- (2) Die Lohko-Konferenz findet mindestens einmal im Quartal und bei Bedarf/besonderen Anlässen für die Dauer von 30 Minuten, an einem Freitagvormittag im Lohko-Strolche-Raum statt.
- (3) Die Lohko-Konferenz entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die gruppenübergreifend zu regeln sind.
- (4) Alle anwesenden Lohko-Konferenz-Mitglieder haben ein Stimmrecht.
- (5) Die Leitung der Sitzung übernimmt vorrangig eine Vertreter_in der pädagogischen Fachkräfte. Gegebenenfalls kann ein Kind hierbei unterstützen.
- (6) Es können die Leitung, hauswirtschaftliches Personal sowie die Eltern je nach Themen als geladene Gäste teilnehmen.
- (7) Die Termine der Lohko-Konferenz werden mit in die Jahresplanung aufgenommen.
- (8) Der Elternausschuss wird über die Themen der Lohko-Konferenz informiert.
- (9) Die jeweiligen Entscheidungsverfahren werden von den Vertreter_innen der pädagogischen Fachkräfte ausgewählt.
- (10) Die Sitzungen werden von den pädagogischen Fachkräften und Kindern gemeinsam dokumentiert. Der Transfer in die Gruppen wird durch die Kinder und ein Lohko-Konferenz Tuff-Tuff gewährleistet. Das Lohko-Konferenz Tuff-Tuff wird öffentlich an einem zentralen Platz der Einrichtung ausgehängt.

Abschnitt 2 Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Sicherheit

- (1) Die Kinder haben das Recht eigene Grenzerfahrungen zu machen bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Sicherheitsempfinden der individuellen fachlichen Einschätzung der pädagogischen Fachkraft überschreiten.
- (2) Die Kinder haben das Recht so laut zu sein wie jede_r einzelne sein möchte, solange die persönlichen Grenzen der anderen respektiert werden.
- (3) Die Fachkräfte behalten sich vor zu entscheiden wann die Kinder in die Küchen gehen.

§ 5 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht die Gruppenregeln mitzubestimmen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor dieses in Situationen außer Kraft zu setzen, in denen die Grenze der individuellen fachlichen Einschätzung der pädagogischen Fachkraft überschritten wird.

§ 6 Raumgestaltung

- (1) Die Kinder haben das Recht die Räumlichkeiten ihrer Gruppe mitzugestalten und auf Initiative der pädagogischen Fachkräfte im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres die Gestaltung der Räume mitzubestimmen, so dass dies, wenn möglich im Wirtschaftsplan berücksichtigt werden kann.
- (2) Die Kinder haben das Recht die Terrasse/das Außengelände mitzugestalten.

§ 7 Essen

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, ob und wieviel es von den angebotenen Speisen und Getränken zu sich nimmt.
- (2) Jedes Kind hat das Recht während der Mahlzeiten auf die Toilette zu gehen, ohne vorher die Fachkraft zu fragen, ob es gehen darf.
- (3) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, dass Tischgespräche während der Mahlzeiten stattfinden.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor über die Tischkultur zu bestimmen, dabei berücksichtigen sie den Kindern haptische Erfahrungen auch außerhalb der Mahlzeiten zu ermöglichen.

§ 8 Kleidung

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, welche Kleidung es trägt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor in Situationen dieses außer Kraft zu setzen, wenn:
 - eine Gesundheitsgefährdung vorliegt,
 - im Falle des Überschreitens der Grenzen der individuellen fachlichen Einschätzung der pädagogischen Fachkraft,
 - bei Ausflügen.
- (2) Die Kinder dürfen selbst entscheiden wie sie ihre Kleidung anziehen.

§ 9 Hygiene/Wickeln/trocken werden

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden von wem es gewickelt wird, insofern es den Richtlinien der Institution und der Realisierbarkeit entspricht.
- (2) Jedes Kind hat ein Anhörungsrecht über den Zeitpunkt des Wickelns. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, nach Bedarf und zu festen Zeiten zu wickeln.

- (3) Jedes Kind entscheidet selbst über den Ort des Wickelns, insofern dort eine hygienisch gestaltete Umgebung (Hygienestandards) sichergestellt ist.
- (4) Jedes Kind entscheidet selbst wann und in welchem Tempo es trocken werden möchte.
- (5) Jedes Kind hat das Recht auf Bildung in den Grundlagen der körperlichen Hygiene.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden ob und wann es schläft oder ruht.

§ 11 Angebote/Aktivitäten

- (1) Die Kinder haben das Recht bei Projekten, Basteln, Angeboten und Zusammenkünften mitzubestimmen was sie machen möchten und ob sie selbst daran teilnehmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht bei Gruppenausflügen das Ziel mitzubestimmen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich unter Berücksichtigung der Kinderwünsche, das Recht vor zu entscheiden wer mit wem zusammen geht.

§ 12 Kontaktwahl

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden wen er/sie bei Fragen anspricht.
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst seine/ihre Freunde und Spielpartner_innen zu wählen.
- (3) Jedes Kind hat das Recht sich selbst eine Person seiner/ihrer Wahl zur Unterstützung zu suchen.
- (4) Jedes Kind hat das Recht selbst seinen/ihren Therapiepartner_in frei zu wählen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor das Recht außer Kraft zu setzen, wenn der Therapieerfolg ihrer individuell fachlichen Meinung nach nicht gewährleistet ist.
- (5) Die Kinder haben das Recht, dass ihre Wünsche beim Gruppenwechsel vom Krippen- in den Elementarbereich unter Berücksichtigung der internen Möglichkeiten angehört werden.

Abschnitt 3: Geltungsbereiche und Inkrafttreten

§ 13 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Verfassung gilt für die DRK Kita LohkoMotive. Die Mitarbeiter_innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Mitarbeiter_innen in Kraft.

Abschnitt 4: Änderungsbestimmungen

§ 15 Änderung der Verfassung

- (1) Die Verfassung kann nur vom Gesamtteam der Einrichtung geändert werden. Dabei bedarf es eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern, eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 5: Themenspeicher

- (1) Folgende weitere Themen werden im Zuge der nächsten Überarbeitung der Verfassung weiter behandelt: Finanzen, Personelles, Zeiten, Tagesablauf, Freispiel, Selbstständigkeit, Kita-Regeln, Beschwerdeverfahren, XXX

Unterschriften der Mitarbeiter_innen:

1. Alfredo, Baqueira

2. Andres, Katja

3. Belkin, Renate

4. Bracht, Lisa Marie

5. Buntrock, Susanne

6. Cabuk, Hatice

7. Ehrhardt, Corina

8. Fischer, Mandy

9. Frank, Christina

10. Frese, Astrid

11. Goldenbaum, Tanja

12. Gomoll, Karina

13. Grünh, Julia

14. Haß, Janina

15. Jeschke, Marc

16. Lattermann, Andrea

17. Loulechian, Sedigheh

18. May, Svenja

19. Nebelung, Frederic

20. Paraschaki, Vasiliki

21. Sarnecki, Pawel

22. Sartison, Oksana

23. Satybaldieva, Nargiza

24. Schlüter, Sandra

25. Schwalm, Michele

26. Stamer, Bernhard

27. Stephanowsky, Ulrike

28. Temiz, Özgür

29. Voß, Tanja

30. Yer, Gülden

31. Zeitz, Natascha

32.
